

### Aufgabe 12.54

§ 32a Absatz 1 des [Einkommensteuergesetzes](#) in der ab dem Veranlagungszeitraum 2005 anzuwendenden Fassung (§ 52 Abs. 41 EStG) bestimmt den Einkommensteuertarif wie folgt:

*Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen*

1. bis 7.664 Euro (Grundfreibetrag): 0;
2. von 7.665 Euro bis 12.739 Euro:  $(883,74 \cdot y + 1.500) \cdot y$ ;
3. von 12.740 Euro bis 52.151 Euro:  $(228,74 \cdot z + 2.397) \cdot z + 989$ ;
4. von 52.152 Euro an:  $0,42 \cdot x - 7.914$ .

„y“ ist ein Zehntausendstel des 7.664 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 12.739 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

Von den Rundungsvorschriften soll hier abgesehen werden.

- a) Ermitteln Sie den Grenzsteuersatz in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen  $x$  und stellen Sie diesen grafisch dar!
- b) Ermitteln Sie für ein Einkommen von 24000 € die zu entrichtende Steuer, ihren prozentualen Anteil am Einkommen, den Grenzsteuersatz sowie die Steuerverminderung, die durch zusätzliche Werbungskosten von 200 € erreicht wird!
- c) Für welche Einkommen kann durch zusätzliche Werbungskosten von 200 € die tarifliche Einkommensteuer um ca. 30 €, ca. 57 € bzw. ca. 84 € vermindert werden?

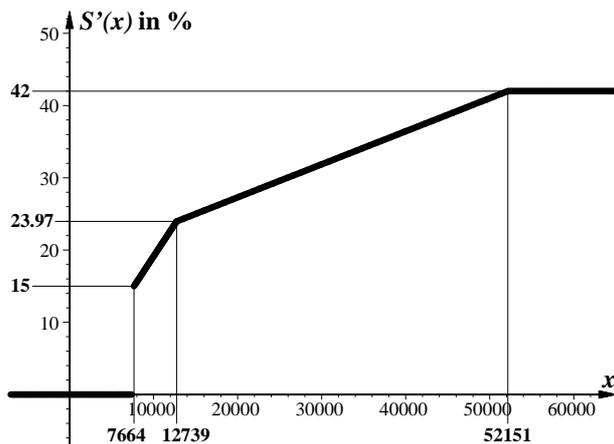
(Einkommenssteuertarif für die Veranlagungsjahre 2005 und 2006, 2007 wurde dieser durch die „[Reichensteuer](#)“ ergänzt, blieb aber ansonsten für 2007 und 2008 unverändert.)

### Lösung:

- a) Sei  $S(x)$  die auf das Einkommen  $x$  zu entrichtende Steuer, dann ist  $\frac{S(x)}{x}$  der Durchschnittssteuersatz und  $S'(x)$  der Grenzsteuersatz (d.h. die auf den letzten eingenommenen Euro zu entrichtende Steuer).

$$S(x) = \begin{cases} 0, & x \leq 7664 \\ (883,74 \cdot y + 1500) \cdot y, & y = \frac{x-7664}{10000}, \quad 7665 \leq x \leq 12739 \\ (228,74 \cdot z + 2397) \cdot z + 989, & z = \frac{x-12739}{10000}, \quad 12740 \leq x \leq 52151 \\ 0,42 \cdot x - 7914, & 52152 \leq x \end{cases}$$

$$S'(x) = \begin{cases} 0, & x \leq 7664 \\ \frac{1767,48 \cdot y + 1500}{10000} = \frac{1767,48 \cdot \frac{x-7664}{10000} + 1500}{10000}, & 7665 \leq x \leq 12739 \\ \frac{457,48 \cdot z + 2397}{10000} = \frac{457,48 \cdot \frac{x-12739}{10000} + 2397}{10000}, & 12740 \leq x \leq 52151 \\ 0,42, & 52152 \leq x \end{cases}$$



Also beträgt der Eingangssteuersatz 15 % und der Spitzensteuersatz 42 %.

b)  $x = 24000$ ,  $z = 1.1261$ , zu entrichtende Steuer:  $S(24000) = 3978.33$ ,

Anteil am Einkommen (Durchschnittssteuersatz):  $\frac{S(24000)}{24000} = 16.58\%$ ,

Grenzsteuersatz:  $S'(24000) = 29.12\%$

Eine Verminderung des zu versteuernden Einkommens um 200 € führt folglich zu einer Verminderung der tariflichen Einkommensteuer um ca.  $0.2912 \cdot 200\text{€} = 58.24\text{€}$ . Tatsächlich ist  $S(23800) = 3920.18$ , so dass die Steuerverminderung exakt 58.15 € beträgt.

Die Rundungsregeln des § 32a Abs. 1 EStG sind dabei nicht berücksichtigt.

c) Es muss ermittelt werden, für welche Einkommen die Grenzsteuersätze 15, 28.5 bzw. 42 % betragen.

15 % ist gerade der Eingangssteuersatz. Wegen des Sprungs des Grenzsteuersatzes an dieser Stelle muss das Einkommen 200 € über dem Grundfreibetrag liegen, da eine Verminderung um 200 € sonst unter den Grundfreibetrag führt. (Nur wer mindestens 30 € Steuern zahlt, kann diese einsparen.) Die Einsparung von 30 € wird also bei einem Einkommen in Höhe von 7864 € erzielt. Tatsächlich gilt  $S(7864) - S(7664) = 30.35 - 0 = 30.35$ .

Wie die Abbildung bei a) zeigt, wird ein Grenzsteuersatz von 28.5 % in dem im Einkommensteuergesetz mit 3. bezeichneten Bereich erreicht, also muss gelten

$$\frac{457.48 \cdot z + 2397}{10000} = 0.285, \quad z = \frac{2850 - 2397}{457.48} = 0.990207, \quad x = 10000z + 12739 = 22641.07.$$

Eine Steuerverminderung um 57 € wird also bei einem Einkommen von ca. 22641 € erreicht. Tatsächlich gilt  $S(22641) - S(22441) = 3586.79 - 3529.88 = 56.91$ .

Der Grenzsteuersatz von 42 % gilt für alle Einkommen von 52152 € an, so dass für diese durch zusätzliche Werbungskosten von 200 € eine Steuerverminderung von 84 € erzielt wird. Exakt gilt das für Einkommen ab 52352 €, denn dann liegen sowohl das ungeminderte als auch das geminderte Einkommen im im Einkommensteuergesetz mit 4. bezeichneten Bereich und es ist  $S(x) - S(x-200) = (0.42x - 7914) - (0.42(x-200) - 7914) = 0.42 \cdot 200 = 84$ .